



Mit 500 EUR pro Mitarbeiter fördert das neue Jahressteuergesetz Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Was bedeutet das in der Praxis?

# Jahressteuergesetz fördert betriebliches Gesundheitsmanagement

Im Jahr 2007 wurden nach Schätzungen des Präventionsberichtes 2008 rund 617.000 Beschäftigte von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung erreicht, dazu kommen rund 1,9 Mio. Versicherte in Präventionskursen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese Zahlen in den nächsten Jahren deutlich steigen.

### 500 EUR Steuerfreiheit pro Mitarbeiter für BGM-Maßnahmen

Nach § 3 Nr. 34 EStG sollen rückwirkend ab 1.1.2008 Maßnahmen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 EUR pro Beschäftigtem steuerfrei bleiben. Damit soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöht werden, die betriebliche Gesundheitsförderung zu stärken. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für externe Maßnahmen aufwenden.

### Bisherige Regelung

Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention konnten bereits in der Vergangenheit vom Arbeitgeber steuerlich geltend gemacht werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass diese im Prinzip einen geldwerten Vorteil darstellten, der im weitesten Sinne als Gegenleistung für die dem Arbeitgeber geleistete Arbeit angesehen werden konnte. Sie stellten nur dann keinen geldwerten Vorteil dar, wenn

- der Arbeitnehmer nicht bereichert wurde oder
- die Leistung im ganz überwiegend betrieblichen Interesse lag.

Der Arbeitgeber hatte daher den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der Maßnahme nicht um einen geldwerten Vorteil handelte. Mit den neuen Regelungen im Jahressteuergesetz entfällt der aufwendige Nachweis. Die

bisherigen Regelungen werden jedoch nicht aufgehoben, sondern bleiben zusätzlich bestehen.

### Steuerbefreiung für Gesundheitsmaßnahmen ab dem Jahr 2008

Durch die Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 34 EStG) sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Hierunter fallen Leistungen, die im Leitfaden „Gemeinsame Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 SGB V und § 20a SGB V“ für die Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung aufgeführt sind. Dort sind folgende Handlungsfelder genannt:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),

- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (Rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Darüber hinaus fallen auch Leistungen der Primärprävention (Kurse) unter die Steuerbefreiung. Hierbei gelten die folgenden Handlungsfelder des Leitfadens der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme,
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung,
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht,
- Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken,
- Förderung des Nichtrauchens,
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für externe Maßnahmen aufwenden.

In der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2009 wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Übernahme bzw. die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios nicht unter die neue Steuerbefreiung fallen und deshalb nicht begünstigt sind. Für die

genannten Leistungen können die Steuerbefreiungen bereits für das Kalenderjahr 2008 gewährt werden.

## Präventionsdatenbank EASY!

Bei der Suche nach qualifizierten Anbietern helfen die Betriebskrankenkassen. So enthält die Kursdatenbank EASY! eine deutschlandweite Auflistung von zertifizierten Anbietern.

## Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Für zertifizierte Gesundheitsmaßnahmen nach § 20 bzw. 20a SGB V ab 2009 gilt, dass diese bis 500 EUR im Kalenderjahr je Mitarbeiter nicht zum Arbeitsentgelt zählen und daher beitragsfrei in der Sozialversicherung sind, wenn sie zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gewährt werden. Für Maßnahmen aus dem Jahr 2008 gilt dies allerdings nicht!

## Fazit

Mit § 3 Nr. 34 EStG wurden Regelungen geschaffen, die es den Arbeitgebern erleichtern sollen, Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention steuerlich geltend zu machen. Mit den Betriebskrankenkassen haben die Arbeitgeber starke Partner, die sie bei der Auswahl geeigneter Anbieter unterstützen und mit denen sie bei der Umsetzung kooperieren können. Für die Arbeitnehmer bietet sich die Chance, mehr für die eigene Gesundheit zu tun.

Bei Fragen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sprechen Sie bitte uns, Ihre BKK, an. ■



Den Leitfaden „Gemeinsame Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 SGB V und § 20a SGB V“ finden Sie unter [www.bkk.de](http://www.bkk.de) im Bereich „Gesundheit“ unter „Gesundheitsförderung im Betrieb“.

## Beispiele für die praktische Umsetzung

Der Gesetzgeber sieht die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers vor, nachfolgend drei Beispiele:

### Beispiel 1:

Der Arbeitgeber Salzmann AG bietet in seiner Kantine auf eigene Kosten Aktionstage zur gesunden Ernährung an. Die Mitarbeiter erhalten an 30 Tagen ein Vollwertgericht zum Preis von 7 EUR und zusätzlich eine Ernährungsberatung. Der geldwerte Vorteil von 280 EUR jährlich ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und beitragsfrei.

### Beispiel 2:

Der Arbeitgeber Hüttenwerke bezuschusst ein während der Arbeitszeit stattfindendes Seminar zur Raucherentwöhnung. Die Seminargebühr beträgt pro Arbeitnehmer 320 EUR. Jeder Teilnehmer hat einen Eigenanteil von 100 EUR zu übernehmen.

Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Teilnehmerbeitrag in Höhe von 220 EUR ist nach § 3 Nr. 34 steuer- und beitragsfrei.

### Beispiel 3:

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat nimmt ein Mitarbeiter in seiner Freizeit an einem Rückenkurs eines Sportvereins teil, der die Anforderungen des SGB V erfüllt. Die Kosten in Höhe von einmalig 100 EUR werden ihm von seinem Arbeitgeber erstattet.

Die Kostenübernahme des Arbeitgebers in Höhe von 100 EUR ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und beitragsfrei.